



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Schweigepflicht und Meldepflicht**

Datum:                    25. November 2014

Nummer:                 2014-392

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

**Vorlage an den Landrat****Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Schweigepflicht und Meldepflicht**

vom 25. November 2014

1	Zusammenfassung .....	2
2	Ausgangslage.....	2
2.1	Einleitung .....	2
2.2	Revisionsgründe .....	3
2.3	Arbeitsgruppe .....	4
3	Ziele .....	5
4	Konzeption des Berufsgeheimnisses von Berufspersonen aus dem Gesundheitsbereich....	5
4.1	Medizinische Schweigepflicht.....	5
4.2	Einwilligung des Berechtigten .....	6
4.3	Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde.....	6
4.4	Gesetzliche Melderechte und -pflichten im Allgemeinen .....	7
4.5	Melderechte und -pflichten im Bundesrecht .....	7
4.6	Zusätzliche Mitwirkungspflicht und zusätzliches Melderecht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht .....	7
4.7	Melderechte und -pflichten des kantonalen Rechts .....	8
4.8	Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) .....	9
4.9	Melderechte und -pflichten im Kanton Basel-Landschaft.....	9
4.10	Geplantes neues Recht im Kanton Basel-Landschaft.....	10
4.11	Auskünfte an Bezugspersonen (§ 45 Absatz 3 GesG) .....	12
5	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen.....	12
5.1	zu § 22: Schweigepflicht .....	12
5.2	zu § 23: Meldepflicht .....	14
5.3	zu § 45 Absatz 3: Auskünfte an Bezugspersonen .....	17
6	Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	17
7	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung .....	17
8	Verfassungsmässigkeit.....	17
9	Bezug zum Regierungsprogramm .....	18
10	Regulierungsfolgenabschätzung.....	18
11	Stellungnahme des KMU-Forums .....	18
12	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens .....	18
13	Antrag.....	19

## 1 Zusammenfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Februar 2008<sup>1</sup> wird vornehmlich ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand geschaffen, damit Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie- oder Gesundheitsberuf ausüben sowie ihre Hilfspersonen, sich gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nicht im Einzelfall durch ein formelles Verfahren vor der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen. Damit können unnötige Doppelspurigkeiten bei der Abklärung, ob hinsichtlich der betreffenden Person hinreichend glaubhaft ist, dass ein Schwächezustand vorliegt, beseitigt werden. Die Verwaltungseffizienz wird dadurch gesteigert, ohne dass dabei die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Personen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Weiter werden mit den vorgeschlagenen Änderungen die gleichen Berufsgruppen verpflichtet, Wahrnehmungen der Strafverfolgungsbehörde zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder von Schutzbefohlenen schliessen lassen. Damit werden Anliegen aufgenommen, die eine deutliche Verbesserung des Schutzes der genannten Personengruppen verlangen.

Im Übrigen wird der Kreis der Bezugspersonen, dem gegebenenfalls medizinische Auskünfte erteilt werden darf, besser auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgestimmt.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Einleitung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)<sup>2</sup> bestimmt in Artikel 321 Absatz 1, dass Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Gemäss Absatz 2 sind die betreffenden Geheimnisträger allerdings nicht strafbar, wenn sie das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder aufgrund einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart haben. Vorbehalten bleiben gemäss Absatz 3 die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Der Begriff „Auskunftspflicht“ wird von Lehre und Rechtssprechung seit je weit ausgelegt. Technisch werden darunter „Melde- beziehungsweise Mitteilungsrechte und -pflichten“ sowie „Auskunfts- beziehungsweise Mitwirkungsrechte und -pflichten“ verstanden. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) per 1. Januar 2013 fanden diese differenzierteren Begriffe dann auch Eingang ins Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 2007<sup>3</sup>, in den Artikeln 448 und 453.

Die kantonalen Gesetzgeber regeln in ihren Gesundheitsgesetzen seit je die berufliche Schweigepflicht, die Ausnahmen von der Schweigepflicht sowie die Meldepflichten. Der Inhalt der Schweigepflicht wird dabei in der Regel deckungsgleich mit Artikel 321 Absatz 1 StGB definiert. Bei den unter die Schweigepflicht fallenden Berufsgruppen, den kantonalrechtlichen Ausnahmetatbeständen und den Meldepflichten ist hingegen eine grössere Varianz festzustellen.

---

<sup>1</sup> [SGS 901.](#)

<sup>2</sup> [SR 311.0.](#)

<sup>3</sup> [SR 210.](#)

Im Kanton Basel-Landschaft bestimmt § 22 Absatz 2 GesG folgende Ausnahmetatbestände, bei welchen die der Schweigepflicht unterliegenden Berufsgruppen und deren Hilfspersonen von Gesetzes wegen von der Schweigepflicht befreit sind:

- bei Einwilligung der oder des Berechtigten (Buchstabe a);
- mit schriftlicher Bewilligung der (...) Aufsichtsbehörde (...) (Buchstabe b);
- bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen (Buchstabe c);
- gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (Buchstabe d).

Meldepflichtig gemäss § 23 Absatz 1 GesG sind aussergewöhnliche Todesfälle sowie schwere Körperverletzungen gegenüber der Strafverfolgungsbehörde und gemäss Absatz 2 bei minderjährigen Opfern auch gegenüber der Kinderschutzbehörde.

## 2.2 Revisionsgründe

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 enthielt das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006<sup>4</sup> einen weiteren Ausnahmetatbestand. § 69 Absatz 2 besagte, dass Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen, und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, berechtigt sind, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. Mit der Revision des EG ZGB vom 8. März 2012<sup>5</sup> wurde diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben. In der Folge zeitigten sich bis heute mannigfaltige Probleme.

Einerseits benötigen die KESB, bedingt durch die neuen Institute Vorsorgeauftrag (Artikel 360 ff. ZGB) und Patientenverfügung (Artikel 370 ff. ZGB), vermehrt Informationen von der betroffenen Ärzteschaft, ob eine bestimmte Person noch urteilsfähig ist oder nicht. Der Ärzteschaft ist hingegen kaum bekannt, dass sie sich vor der Erteilung entsprechender Auskünfte zwingend von der Schweigepflicht entbinden lassen muss; sei dies durch den Berechtigten oder durch die Aufsichtsbehörde. (Als Folge wurde anfangs 2014 seitens eines Angehörigen gegen einen (diesbezüglich) unbedacht handelnden Arzt sogar eine Strafanzeige eingereicht.)

Andererseits hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde festgestellt, dass es – zumindest seit der Einführung des neuen KESR – nicht mehr zulässig ist, die Entbindung lediglich in Form eines hoheitlichen Aktes zu erteilen. Das Entbindungsverfahren ist vielmehr als ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung auszugestalten, welches sich nach dem Verwaltungsverfahren des Kantons, insbesondere dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988<sup>6</sup>, zu richten hat und in welchem die allgemeinen Verfahrensgarantien, namentlich der Anspruch auf rechtliches Gehör zu beachten ist<sup>7</sup>. Um

---

<sup>4</sup> [SGS 211](#).

<sup>5</sup> [GS 37.893](#).

<sup>6</sup> [SGS 175](#).

<sup>7</sup> Vgl. AUER, Christoph / MARTI, Michèle. In: GEISER, Thomas; REUSSER, Ruth E. (Hrsg.): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012; N 35 zu Art. 448 und TRECHSEL, Stefan. In: TRECHSEL, Stefan; PIETH, Mark (Hrsg.): Schweizerisches Strafgesetzbuch - Praxiskommentar, Zürich / St.Gallen 2008, N 33 zu Art. 321.

die steigende Zahl an Entbindungsgesuchen bewältigen zu können, musste die VGD deshalb per 1. Juni 2014 für befristete Zeit eine juristische Volontariatsstelle einrichten.

Inhaltlich macht die Durchführung formeller Entbindungsverfahren im Umfeld des KESR aber wenig Sinn und führt effektiv zu unnötigen Doppelspurigkeiten. So muss die VGD als Aufsichtsbehörde abwägen, ob es im konkreten Einzelfall und anhand der Ausführungen des betreffenden Arztes verhältnismässig ist, die Schweigepflicht gegenüber der zuständigen KESB aufzuheben. Die KESB ihrerseits prüft anschliessend anhand der gleichen Angaben des betreffenden Arztes, ob es verhältnismässig ist, ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren zu eröffnen. Inhaltlich muss in beiden Verfahren im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, ob anhand der Angaben des Arztes hinreichend glaubhaft ist, dass bei der betreffenden Person ein Schwächezustand vorliegt, aus welchem eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit resultieren könnte<sup>8</sup>.

Zusätzlich kann durch das Ergreifen von Rechtsmitteln im Entbindungsverfahren Sinn und Zweck eines raschen und effizienten Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens ausgehebelt werden. Denn bei Dringlichkeit und sofern Gefahr im Verzuge ist, kann die KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren gestützt auf Artikel 450c ZGB einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.<sup>9</sup> Die Aufsichtsbehörde im vorgängigen Verfahren zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nach VwVG kann dies nicht, und auch nachträglich im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung nur in Ausnahmefällen noch möglich. Sind Auskünfte von Ärztinnen oder Ärzten unabdingbar, kann somit ein an sich dringliches Verfahren vor der KESB durch ein Rechtsmittelverfahren gegen die vorgängige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nachhaltig gestört, beziehungsweise in die Länge gezogen werden. Da auch im Verfahren der KESB Rechtsmittel gegen deren Entscheide ergriffen werden können und auch die KESB dem Amtsgeheimnis untersteht, ist das in den Verfahren der medizinischen Aufsichtsbehörde tangierte eigentliche Rechtsschutzinteresse der betroffenen Personen aber minim.

### 2.3 Arbeitsgruppe

Der Vorsteher der VGD hat deshalb am 24. Februar 2014 Auftrag erteilt, die §§ 22 und 23 GesG einer Teilrevision zu unterziehen, und eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Der Arbeitsgruppe haben angehört:

- René Merz, Stv. Generalsekretär und Leiter der Hauptabteilung Volkswirtschaft & Recht VGD (Vorsitz),
- Maritta Zimmerli, Juristin im Rechtsdienst VGD,
- Dominik Schorr, Kantonsarzt und Leiter der Hauptabteilung Gesundheit VGD,
- Franziska Vogel Mansour, Administrative Aufsichtsbehörde über die KESB und Leiterin der Hauptabteilung Recht der Zivilrechtsverwaltung SID,
- Guido Becker, Vizepräsident der Ärztesgesellschaft Baselland,
- Friedrich Schwab, Geschäftsführer der Ärztesgesellschaft Baselland,
- Philipp Eich, Chefarzt Stv. der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Liestal,

<sup>8</sup> Vgl. ROSCH, Daniel. In: ROSCH, Daniel; BÜCHLER, Andrea; JAKOB, Dominique (Hrsg.): Das neue Erwachsenenschutzrecht - Einführung und Kommentar zu Art. 360 ff. ZGB, Basel 2011; S. 128, Rz. 2.

<sup>9</sup> Vgl. REUSSER, Ruth E. In: GEISER, Thomas; REUSSER, Ruth E. (Hrsg.): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 7 zu Art. 450c.

- Andrea Koller Roth, Co-Präsidentin KESB Kreis Liestal (vormals Mitarbeiterin des kant. Vormundschaftsamtes),
- Christine Cabane, Co-Präsidentin KESB Kreis Liestal (vormals Co-Leiterin des kant. Vormundschaftsamtes),
- Sandra Ermel, Assistentin der Hauptabteilung Volkswirtschaft & Recht VGD (Administration).

In Absprache mit dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion (SID) wurde der Arbeitsgruppe gleichzeitig Auftrag erteilt, eine Teilrevision des EG ZGB vorzubereiten, um die ärztliche fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge auch im Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen. Da diese Gesetzesänderung eine längere Vorbereitungszeit bedingt, wird sie dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Die Arbeitsgruppe ist im Hinblick auf den vorliegenden Teilauftrag zu 3 Sitzungen zusammengetreten.

### **3 Ziele**

Ziel der Gesetzesrevision ist die Schaffung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes im GesG, damit Berufsgeheimnisträger im Gesundheitsbereich und deren Hilfspersonen von Gesetzes wegen gegenüber den KESB von der Schweigepflicht befreit werden. Weiter sollen § 22 GesG über die Schweigepflicht und § 23 GesG über die Meldepflicht im Hinblick auf die Rechtsentwicklung der vergangenen Jahre überarbeitet, ergänzt und präzisiert werden.

Zur vom Bund geplanten Vorlage zur Änderung des ZGB (Kindesschutz), welche sich bis zum 31. März 2014 in der Vernehmlassung befand<sup>10</sup>, sollen keine absehbaren Unvereinbarkeiten im kantonalen Recht geschaffen werden.

Weiter ist bei dieser Gelegenheit § 45 Absatz 3 GesG ans neue KESR anzupassen.

## **4 Konzeption des Berufsgeheimnisses von Berufspersonen aus dem Gesundheitsbereich**

Die Bestimmungen zum Berufsgeheimnis von Berufspersonen aus dem Gesundheitsbereich und ihrem Hilfspersonal sind uneinheitlich und über diverse Erlasse auf Bundes- und kantonaler Ebene verstreut. Selbst der Adressatenkreis ist nicht durchgängig konsistent formuliert. Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente erläutert und deren Zusammenhang sichtbar gemacht.

### **4.1 Medizinische Schweigepflicht**

Artikel 321 Absatz 1 StGB spricht von Geheimnissen, welche (nebst anderen Berufsgruppen, die vorliegend nicht interessieren) Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren, Apothekern, Hebammen Psychologen sowie ihre Hilfspersonen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder welche diese in Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben. Dazu gehören die Art der Krankheit, Anamnese, Diagnose, Therapiemassnahmen, Prognose, psychische Auffälligkeiten, körperliche Mängel oder Besonderheiten, Patientenakten, Röntgenaufnahmen, Untersuchungsmaterial und Untersuchungsergebnisse ebenso wie sämtliche Angaben über persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche oder finanzielle Umstände zu den geheimhaltungspflichtigen Tatsachen. Selbst die

<sup>10</sup> Vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kindesschutz-Erl.-Bericht\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kindesschutz-Erl.-Bericht_de.pdf).

Identität der erkrankten Person und die Tatsache, dass sie sich in ärztlicher Behandlung befindet, unterliegen der Schweigepflicht. Was ein Berufsgeheimnisträger hingegen privat erfahren hat oder auch privat in Erfahrung hätte bringen können sowie Tatsachen, welche allgemein bekannt sind, können nicht einem Berufsgeheimnis unterliegen.<sup>11</sup>

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses bedarf gemäss Artikel 321 Absatz 1 StGB einer Offenbarung gegenüber einer Drittperson. Unerheblich ist, auf welchem Weg dies geschieht; sei es durch direkte Information oder beispielsweise durch eine unzureichende Aufbewahrung von Akten. Ein Geheimnis kann selbst dann offenbart werden, wenn der Empfänger die geheim zu haltende Tatsache bereits kennt oder vermutet, wenn dadurch seine unsicheren oder unvollständigen Kenntnisse ergänzt oder verstärkt werden.<sup>12</sup>

#### **4.2 Einwilligung des Berechtigten**

Gemäss Artikel 321 Absatz 2 StGB ist die Trägerin oder der Träger eines Berufsgeheimnisses berechtigt, dieses zu verletzen, wenn die oder der Berechtigte, also der Geheimnisherr, dazu seine Einwilligung gegeben hat. Erforderlich ist dafür, dass der Geheimnisherr urteilsfähig ist und die Einwilligung in Kenntnis aller wesentlichen Umstände und freiwillig erteilt hat. Die Einwilligung selbst bedarf keiner besonderen Form; sie kann auch durch konkludentes Verhalten erteilt werden. So genügt es beispielsweise, wenn der Geheimnisherr den Geheimnisträger vor Gericht als Zeugen anruft. Hinsichtlich ihrer Wirkung führt die Einwilligung des Geheimnisherrn nur zu einem Recht des Geheimnisträgers, eine Aussage zu machen; nicht aber zu einer Pflicht. Der Geheimnisträger bleibt frei zu entscheiden, ob er aussagen will.<sup>13</sup>

#### **4.3 Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde**

Ebenfalls gestützt auf Artikel 321 Absatz 2 StGB darf die Trägerin oder der Träger eines Berufsgeheimnisses, dieses mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde verletzen. Ein Gesuch an die vorgesetzte Behörde kann gemäss Artikel 321 Absatz 2 StGB hingegen nur vom Geheimnisträger selbst, nicht aber auch vom Geheimnisherrn oder einem Dritten gestellt werden (eine Ausnahme besteht im KESR. Vgl. dazu unten Punkt 4.6). Das Gesuch hat eine Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse zu enthalten, um der vorgesetzten Behörde eine Grundlage für ihre Entscheidungsfindung zu geben. Die vorgesetzte Behörde wird dann, in aller Regel aufgrund allgemeiner Kriterien, eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vornehmen, wobei nur ein deutlich höherwertiges öffentliches oder privates Interesse die Entbindung rechtfertigen kann.<sup>14</sup> Im Verfahren ist den Beteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren.<sup>15</sup> Hat der Geheimnisherr eingewilligt oder liegt ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vor, bedarf es keiner Entbindung

---

<sup>11</sup> Vgl. OBERHOLZER, Niklaus. In: NIGGLI, Marcel Alexander; WIPRÄCHTIGER, Hans (Hrsg.): Basler Kommentar zum Strafrecht II, 2. Auflage, Basel 2007, N 10 f. zu Art. 321 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 20 ff. zu Art. 321.

<sup>12</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 15 zu Art. 321 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 23 ff. zu Art. 321.

<sup>13</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 18 zu Art. 321 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 28 f. zu Art. 321.

<sup>14</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 19 zu Art. 321 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 30 ff. zu Art. 321.

durch die vorgesetzte Behörde mehr.<sup>16</sup> Die Bewilligung bewirkt (auch hier) nur ein Recht des Geheimnisträgers, eine Aussage zu machen (eine Ausnahme besteht im KESR. Vgl. dazu unten Punkt 4.6).<sup>17</sup>

#### **4.4 Gesetzliche Melderechte und -pflichten im Allgemeinen**

Artikel 321 Absatz 3 StGB besagt, dass soweit eine Bestimmung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht einen Berufsgeheimnisträger zur Offenbarung seiner in Ausübung des Berufs gemachten Feststellungen gegenüber einer Behörde verpflichtet oder zumindest berechtigt, er von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gegenüber der bezeichneten Behörde entbunden und zur Aussage befugt ist. Besteht nicht nur ein Melderecht, sondern trifft den Geheimnisträger eine Meldepflicht, so ist er nicht nur berechtigt, sondern im eigentlichen Sinn verpflichtet, Meldung zu erstatten. Unterlässt er beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde, läuft er Gefahr, selbst wegen Begünstigung (Artikel 305 StGB) in eine Strafuntersuchung gezogen zu werden.<sup>18</sup> Eine Meldepflicht umfasst nach herrschender Praxis immer auch eine Mitwirkungspflicht in einem allfälligen Verfahren vor der betreffenden Behörde.

#### **4.5 Melderechte und -pflichten im Bundesrecht**

Das eidgenössische Recht kennt zahlreiche Melderechte und -pflichten. Für den Gesundheitsbereich seien nachfolgende exemplarisch erwähnt:

- Meldepflicht bei Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 119 Absatz 5 StGB);
- Melderecht beim Zweifel an der Fahreignung einer Person (Artikel 15d Absatz 3 Strassenverkehrsgesetz; SVG vom 19. Dezember 1958<sup>19</sup>);
- Melderecht bei vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen (Artikel 3c Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz, BetmG vom 3. Oktober 1951<sup>20</sup>);
- Meldepflichten bei der Beobachtung übertragbarer Krankheiten - wie beispielsweise HIV, AIDS Hepatitis B oder Hepatitis C (Artikel 27 Absatz 1 Epidemiengesetz vom 18. Dezember 1970<sup>21</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 13. Januar 1999<sup>22</sup>).

#### **4.6 Zusätzliche Mitwirkungspflicht und zusätzliches Melderecht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Im KESR gelten zwei zusätzliche Bestimmungen, welche eine Mitwirkungspflicht und ein Melderecht enthalten.

---

<sup>15</sup> Vgl. TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 33 zu Art. 321.

<sup>16</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 24 zu Art. 321.

<sup>17</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 20 zu Art. 321 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 35 zu Art. 321.

<sup>18</sup> Vgl. OBERHOLZER, BSK - StR II, N 34 zu Art. 321.

<sup>19</sup> [SR 741.01.](#)

<sup>20</sup> [SR 812.121.](#)

<sup>21</sup> [SR 818.101.](#)

<sup>22</sup> [SR 818.141.1.](#)



Artikel 448 Absatz 2 ZGB bestimmt, dass Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen im Verfahren vor der KESB zur Mitwirkung verpflichtet sind, wenn die geheimnisberechtigzte Person sie dazu ermächtigt hat oder sie die vorgesetzte Stelle auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Die behördliche Entbindung vom Berufsgeheimnis gestützt auf Artikel 448 Absatz 2 ZGB setzt somit voraus, dass das Gesuch von der KESB (und nicht wie in Artikel 321 Absatz 2 StGB vom Geheimnisträger) gestellt wird.<sup>23</sup> Die behördliche Entbindung auf Antrag der KESB kann somit auch gegen den Willen der betreffenden Medizinalperson erfolgen. Die Entbindung - sowohl durch den Geheimnisherrn, als auch durch die vorgesetzte Behörde - führt in der Folge zu einer Mitwirkungspflicht der betreffenden Medizinalperson. Diese muss anschliessend im Verfahren vor der KESB mitwirken und aussagen.<sup>24</sup> Weigert sie sich, so kann die KESB gestützt auf Artikel 448 Absatz 1 ZGB die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkung anordnen.

Artikel 453 Absatz 2 ZGB sieht für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melde-recht an die KESB vor, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. Vorausgesetzt wird eine besondere Gefährdung. Der Eintritt der Gefahr muss eine hohe Wahrscheinlichkeit aufweisen. Dringlichkeit ist hingegen nicht erforderlich.<sup>25</sup>

#### 4.7 Melderechte und -pflichten des kantonalen Rechts

Die Kantone sind grundsätzlich frei zu entscheiden, wie sie von der ihnen in Artikel 321 Absatz 3 StGB eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen wollen.<sup>26</sup> Entsprechend variantenreich sind die kantonalen Regelungen. Auffällig ist, dass die Kantone, vornehmlich in ihren Gesundheitsgesetzen, in der Regel Meldepflichten nicht aber Melderechte vorsehen. Letztere werden technisch unter den Ausnahmen von der Schweigepflicht subsumiert.

Konkret kennen die meisten Kantone eine Meldepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere bei ausserordentlichen Todesfällen, aber auch bei anderen schweren Delikten. Darauf abgestimmt kennen viele Kantone eine Ausnahme von der Schweigepflicht bei schweren Delikten.

Einzelne Kantone sehen bei Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich eine Meldepflicht vor.<sup>27</sup>

Gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden kennen die Kantone Thurgau und Freiburg ein spezialgesetzliches Melderecht und die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Genf, Schwyz und Uri eine spezialgesetzliche Meldepflicht.<sup>28</sup> Im Kanton Basel-Stadt sind Fachpersonen im Gesundheitsbereich gegenüber den zuständigen Behörden (im Gesundheitsgesetz) von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit

<sup>23</sup> Vgl. AUER/MARTI, BSK Erw.Schutz, N 31 ff. zu Art. 448.

<sup>24</sup> Vgl. AUER/MARTI, BSK Erw.Schutz, N 27 zu Art. 448.

<sup>25</sup> Vgl. GEISER, Thomas. In: GEISER, Thomas; REUSSER, Ruth E. (Hrsg.): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 13 ff. zu Art. 453.

<sup>26</sup> Vgl. TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 42 zu Art. 321.

<sup>27</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz des Kantons Zug, [BGS 821.1](#).

<sup>28</sup> Vgl. AFFOLTER, Kathrin, Anzeige und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB). In: ZKE 2013, S. 47 f.

einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.<sup>29</sup>

Weiter kennen viele Kantone eine gesetzliche Ausnahme von der Schweigepflicht zur Durchsetzung von Honorarforderungen sowie zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren der medizinischen Staatshaftung.<sup>30</sup>

Schliesslich ist auffällig, dass die Kantone den Kreis der unter die Schweigepflicht fallenden Berufspersonen im Gesundheitsbereich weiter fassen als Artikel 321 Absatz 1 StGB. Es existieren somit zwei Berufsgruppen, jene, welcher ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 Absatz 1 StGB obliegt, und diejenige, welche (nur) eine Schweigepflicht nach kantonalem Recht zu beachten hat. Ursache dafür ist, dass Artikel 321 Absatz 1 StGB eine abschliessende Aufzählung enthält, aber nicht alle Berufsgruppen einem Berufsgeheimnis unterstellt, von welchen man dies gängig erwarten würde. So ist beispielsweise unverständlich, dass eine Pflegeperson einer Schweigepflicht untersteht, wenn sie (als Hilfsperson) im Auftrag eines Arztes handelt, nicht aber, wenn sie ohne ärztlichen Auftrag tätig wird.

#### **4.8 Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz)**

Gestützt auf die Motion 08.3790 Aubert vom 9. Dezember 2008 (Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch) hat der Bundesrat vom 13. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 einen Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf sieht vor, dass Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, verpflichtet werden sollen, der Kindesschutzbehörde Meldung zu machen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet ist. Unterliegt eine Fachperson dem Berufsgeheimnis, so soll sie nicht verpflichtet, jedoch aber berechtigt sein, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.<sup>31</sup> Weiter sieht der Entwurf vor, dass die Kantone keine weiteren Meldepflichten an die Kindesschutzbehörde vorsehen dürfen; sie also nur befugt sind, weitere kantonale Melderechte an die Kindesschutzbehörde vorzusehen. Umgekehrt soll Artikel 321 Absatz 3 StGB dahingehend präzisiert werden, dass die Kantone (ausserhalb des Kindesschutzbereichs) nicht nur eigene Bestimmungen über Zeugnispflichten und Auskunftspflichten gegenüber Behörden erlassen können, sondern auch Melderechte.<sup>32</sup> Damit wird die geltende Praxis, so wie sie in den Kantonen sowie von Lehre und Rechtssprechung bisher schon gehandhabt wurde, ins StGB übernommen. (Vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 2.1.)

#### **4.9 Melderechte und -pflichten im Kanton Basel-Landschaft**

Das GesG definiert in § 22 Absatz 2 Buchstaben c und d für die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsbewilligung nach GesG und ihrer Hilfspersonen zwei kantonale rechtliche Ausnahmen von der Schweigepflicht und zwar in folgenden Fällen:

---

<sup>29</sup> Vgl. § 27 Abs. 5 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt, [SG 300.100](#).

<sup>30</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 lit. d Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn, [BGS 811.11](#).

<sup>31</sup> Vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kinderschutz-Erl.-Bericht\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kinderschutz-Erl.-Bericht_de.pdf).

<sup>32</sup> Vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kinderschutz-Entwurf\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kinderschutz-Entwurf_de.pdf).

- bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen (Buchstabe c);
- gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder sexuelle Integrität schliessen lassen (Buchstabe d).

Bis zum 31. Dezember 2012 sah das EG ZGB in § 69 Absatz 2 weiter vor, dass Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit von Fällen Kenntnis erhalten, in denen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entmündigungs- oder Beiratschaftsgrundes bestehen, berechtigt sind, diese Fälle der Vormundschaftsbehörde zu melden. Diese Bestimmung wurde mit der Einführung des neuen KESR ersatzlos gestrichen und führt, wie vorgängig schon erwähnt, zu mannigfaltigen Problemen (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 2.2.).

§ 23 Absatz 1 GesG sieht eine unverzügliche Meldepflicht bei aussergewöhnlichen Todesfällen und schweren Körperverletzungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde vor. Meldepflichtig sind Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, aufgrund der gegenüber § 22 Absatz 1 GesG abweichenden Definition nicht aber Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen sowie Hebammen.

Als Ausnahme der Meldepflicht von § 23 Absatz 1 GesG wird in Absatz 2 ausgeführt, dass von der Meldung im Interesse des Behandlungsauftrages abgesehen werden darf, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Und als Ausnahme der Ausnahme folgt der Nachsatz "...Ist das Opfer minderjährig ist auf jeden Fall die zuständige Kinderschutzhbehörde zu verständigen."

#### **4.10 Geplantes neues Recht im Kanton Basel-Landschaft**

Der Kreis der von der Schweigepflicht gemäss § 22 erfassten Berufsgruppen soll neu definiert werden und neu alle im Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsbereich tätigen Personen umfassen.

Die Formulierung von § 22 Absatz 2 Buchstabe c GesG (bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen...) tönt holprig und soll durch eine leichter lesbare Formulierung ersetzt werden.

Weiter sollen in § 22 Absatz 2 GesG folgende zusätzlichen gesetzlichen Ausnahmen von der Schweigepflicht vorgesehen werden:

- zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung, weil in derartigen Fällen die Interessen der betreffenden Medizinalperson als Geheimnisträger vorwiegend höher zu gewichten sind, als die Interessen des Geheimnisherrn und die Verweigerung der schriftlichen Bewilligung der Aufsichtsbehörde (konkret der VGD); gemäss Artikel 321 Absatz 2 StGB und § 22 Absatz 2 Buchstabe b GesG praktisch ausgeschlossen ist;
- gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, weil im konkreten Gefährdungsfall nicht die Einschätzung und das Ermessen der vorgesetzten Behörde im Gesundheitsbereich an die Stelle desjenigen der KESB treten, beziehungsweise diesem vorgehen soll;
- gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB, weil diese im Vertretungsfall ihren Vertretungsauftrag nur wahrnehmen kann, wenn ihr die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die dazu notwendigen Informationen geben darf;

- gegenüber den Auskunftsberechtigten gemäss § 45 GesG, weil die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt in Fällen, in welchen der Geheimnisherr seine Zustimmung nicht mehr geben kann, die notwendigen Informationen rasch und ohne Bewilligungsverfahren durch die vorgesetzte Behörde an Bezugspersonen sowie an zuweisende oder nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte weitergeben können muss.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde seitens des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) gefordert, auch Hilfspersonen der KESB, wie zum Beispiel einen kommunalen Sozialdienst, welcher von der KESB einen Abklärungsauftrag erhalten hat, mit einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand von der Schweigepflicht auszunehmen. Der Regierungsrat lehnt dieses Ansinnen ab. Gemäss Artikel 321 Absatz 3 StGB können die Kantone Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erlassen. Hilfspersonen, wie den Mitarbeitenden eines Sozialdienstes, welche im Auftrag der KESB Abklärungen vornehmen, kommt keine (eigenständige) Behördenstellung zu. Für sie kann deshalb kein (eigenständiger) Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Umgekehrt erscheint es in der Praxis wenig problematisch, wenn dem Mitarbeitenden eines kommunalen Sozialdienstes Auskunft erteilt wird, wenn dieser den schriftlichen Abklärungsauftrag einer KESB vorlegen kann. In diesem Fall dürfte seine Stellung gleich zu beurteilen sein, wie diejenige eines Mitarbeitenden der KESB selbst.

§ 23 GesG soll vollständig neu formuliert werden. Adressaten sollen die gleichen Personengruppen, wie in § 22 Absatz 1 GesG sein. Meldepflichtig gegenüber der Strafuntersuchungsbehörde sollen folgende Tatbestände sein:

- aussergewöhnliche Todesfälle und
- schwere Körperverletzungen, wie im geltenden Recht sowie neu
- Wahrnehmungen die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder von Schutzbefohlenen schliessen lassen. Dies weil die genannten Personengruppen besonders schutzbedürftig sind, von einer klaren Mehrheit der Bevölkerung eine Verbesserung ihres Schutzes gewollt wird und weil die Strafverfolgungsbehörden zwingend auf entsprechende Informationen angewiesen sind, da die Opfer meist nicht dazu die Kraft haben, eine Anzeige zu machen. Im Vernehmlassungsverfahren war die Einführung dieser neuen Meldepflicht umstritten; grossmehrheitlich wurde sie aber (ausdrücklich) befürwortet. Der Regierungsrat möchte deshalb an der neuen Meldepflicht festhalten, insbesondere auch weil den erklärten Bedenken durch die Beibehalten von § 23 Absatz 2 GesG (vgl. nachfolgende Ausführungen) im Resultat weitgehend Rechnung getragen werden kann.

Der Vernehmlassungsentwurf vom 9. Juli 2014 sah noch vor, § 23 Absatz 2 GesG aufzuheben. Von einer Meldung sollte nicht mehr im Interesse des Behandlungsauftrages abgesehen werden können, da beispielsweise Meldungen von schweren Körperverletzungen häufig unterbleiben und die Strafverfolgungsbehörden - wenn überhaupt - erst auf Umwegen und verspätet von derartigen Delikten Kenntnis erhalten, was die Ermittlungen beinahe verunmöglicht. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Ärztesgesellschaft Baselland (AeG BL), die KESB und die FDP die Liberalen des Kantons Basellandschaft gegen die Aufhebung von § 23 Absatz 2 GesG und damit gegen die Einführung von automatischen Meldepflichten ausgesprochen. Dies weil eine automatisch zwingende Meldepflicht zu ungunsten der Geheimnisträger eine unzulässige Belastung des therapeutischen Vertrauensverhältnisses darstelle, welche letztendlich kontraproduktiv sei und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit sogar erhöhe. Der Regierungsrat hat darauf beschlossen, § 23 Absatz 2 GesG beizubehalten, ihn aber neu zu formulieren und zu präzisieren. Zudem soll über Fälle, in

welchen eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde unterbleibt, die Aufsichtsbehörde (konkret die VGD) in anonymisierter Form orientiert werden müssen, damit sich diese ein Bild über das Ausmass derartiger Fälle machen und falls erforderlich allgemeingültige Weisungen erlassen kann. Zusätzlich soll eine Meldung an die Strafuntersuchungsbehörde unterbleiben können, wenn vorgängig schon (freiwillig) eine Meldung an die KESB erfolgt ist.

#### **4.11 Auskünfte an Bezugspersonen (§ 45 Absatz 3 GesG)**

Auskünfte an Drittpersonen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten erteilt werden. Kann eine Patientin oder ein Patient (Geheimnishaft) dauerhaft oder vorübergehend ihre oder seine Zustimmung nicht erteilen, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Angehörigen informiert werden dürfen. § 45 Absatz 2 GesG stellt für den Fall, dass aufgrund der Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, eine gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Auskunftserteilung an Bezugspersonen sowie an Ärztinnen oder Ärzte auf.

Wurden von der Patientin oder dem Patienten keine anderen Personen bezeichnet, so bestimmte § 45 Absatz 3 GesG bisher in erster Linie die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und in zweiter Linie die nächsten Verwandten als Bezugspersonen. Die Absicht, auch weiterhin zwei Kategorien von nahestehenden Personen zu unterscheiden, stiess im Vernehmlassungsverfahren auf Kritik. Es wurde angeregt, der Einfachheit halber generell auf Artikel 378 Absatz 1 ZGB zu verweisen und die Unterscheidung in zwei Kategorien fallen zu lassen. Der Regierungsrat ist dieser Anregung gefolgt. Neu soll in Absatz 3 nun lediglich ein Verweis auf die in Artikel 378 Absatz 1 ZGB aufgeführten, bei Urteilsunfähigkeit gesetzlich vertretungsberechtigten Personen gemacht werden. Dies führt letztendlich zu mehr Rechtssicherheit für das betroffene Gesundheitspersonal, da bei (vorübergehend oder andauernd) urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten nicht zwei unterschiedliche definierte Personenkreise beachtet werden müssen.

## **5 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### **5.1 zu § 22: Schweigepflicht**

Absatz 1 besagt, dass Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben sowie ihre Hilfspersonen über Geheimnisse Stillschweigen bewahren, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Bei den in § 22 Absatz 1 GesG erwähnten Personengruppen handelt es sich um

1. die im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz)<sup>33</sup> geregelten Berufe wie:
  - Ärztinnen und Ärzte;
  - Zahnärztinnen und Zahnärzte;
  - Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren;
  - Apothekerinnen und Apotheker sowie
  - Tierärztinnen und Tierärzte;
2. die im Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)<sup>34</sup> geregelten Berufe wie:

<sup>33</sup>

[SR 811.11.](#)

- Psychologinnen und Psychologen;
  - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten;
  - Kinder- und Jugendpsychologinnen und -Psychologen;
  - Klinische Psychologinnen und -Psychologen;
  - Neuropsychologinnen und -Psychologen sowie
  - Gesundheitspsychologinnen und -Psychologen;
3. die im geplanten Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesGB)<sup>35</sup> geregelten Berufe wie:
- Pflegefachfrauen und -Männer;
  - Physiotherapeutinnen und -therapeuten;
  - Ergotherapeutinnen und -therapeuten;
  - Hebammen sowie
  - Ernährungsberaterinnen und Berater.

Alle diese Personengruppen unterstehen der Schweigepflicht unabhängig davon, ob sie ihren Beruf selbständig erwerbend oder als Angestellte ausüben. Als Hilfspersonen gelten im vorliegenden Zusammenhang sämtliche Personen, welche als Angestellte oder im Auftrag einer der aufgeführten Berufsgruppen handeln. Dazu gehört somit beispielsweise auch das administrative Personal in einer Arztpraxis oder auch das Personal, welches für eine Spitex-Organisation unabhängig vom Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes tätig ist.

In Absatz 2 werden die gesetzlichen Ausnahmetatbestände geregelt.

Die Buchstaben a und b erwähnen analog zu Artikel 321 Absatz 2 StGB die Einwilligung des Berechtigten und die Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Entsprechend kann auch hier auf die Erläuterungen unter Punkt 4.2 und 4.3 verwiesen werden. Ergänzend zu Artikel 321 Absatz 2 StGB wird in Absatz 2 noch bestimmt, dass im Kanton Basel-Landschaft die zuständige Direktion Aufsichtsbehörde ist und dass die Bewilligung schriftlich erteilt werden muss.

Buchstabe c richtet sich an die bei Urteilsunfähigkeit des Geheimnisherrn gemäss Artikel 378 ZGB vertretungsberechtigte Person. Gemäss Artikel 377 Absatz 2 ZGB muss die Ärztin oder der Arzt diese Person über alle Umstände informieren, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalität, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Der Umfang der Aufklärungspflicht gegenüber der vertretungsberechtigten Person entspricht der Aufklärungspflicht gegenüber der Patientin oder dem Patienten selbst.<sup>36</sup> Mit der Erwähnung in Buchstabe c wird klargestellt, dass es in den Fällen von Artikel 377 fortfolgende ZGB keiner Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

In Buchstabe d wird auf die Auskunftserteilung gemäss Artikel 45 GesG verwiesen. Auch hier wird mit der Erwähnung klargestellt, dass es in diesen Fällen keiner Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Buchstabe e entspricht Buchstabe c des geltenden Rechts. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Die Schweigepflicht soll nicht gelten bei der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis und nur gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen. Als solche gelten beispielsweise das Betreibungsamt oder der Rechtsöffnungsrichter, nicht aber ein Inkassobüro. Soll

<sup>34</sup> [SR 935.81](#).

<sup>35</sup> Vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2369/GesBG\\_Entwurf\\_de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2369/GesBG_Entwurf_de.pdf).

<sup>36</sup> Vgl. EICHENBERGER, Thomas / KOHLER, Theres. In: GEISER, Thomas; REUSSER, Ruth E. (Hrsg.): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 20 zur Art. 377.

ein solches zum Einsatz kommen, muss der Geheimnisherr (idealerweise vor der Behandlung und schriftlich) eingewilligt haben oder die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Bewilligung dazu erteilen. In Buchstabe f soll auch im Kanton Basel-Landschaft ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand eingeführt werden, damit zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung nicht vorgängig die Bewilligung der Aufsichtsbehörde (konkret der VGD) eingeholt werden muss. Dies macht Sinn, denn wenn eine Medizinalperson in ein solches Verfahren involviert ist, ist das (verfassungsmässige) Recht auf Verteidigung zumeist höher zu gewichten als die Schweigepflicht.

Buchstabe g entspricht Buchstabe d des geltenden Rechts. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Lediglich die Aufzählung der einzelnen Straftatbestandsgruppen wurde an die Reihenfolge der Nennung im StGB angepasst.

Mit Buchstabe h wird auch im Kanton Basel-Landschaft ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand zugunsten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingeführt. Damit werden sinnlose Doppelspurigkeiten bei der Beurteilung vermieden, ob bei der betreffenden Person hinreichend glaubhaft ist, dass ein Schwächezustand vorliegt, aus welchem eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit resultieren könnte. Dass die Aufsichtsbehörde gemäss GesG im Rahmen ihrer Interessenabwägung vorweg den gleichen Sachverhalt prüft, wie anschliessend die KESB im Rahmen ihrer Interessenabwägung noch einmal zwingend selbst zu prüfen hat, dient letztendlich weder der Verwaltungsökonomie noch dem Rechtsschutzgedanken. Ergänzend sei an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.2 verwiesen.

## **5.2 zu § 23: Meldepflicht**

Es wird bestimmt, dass Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben sowie ihre Hilfspersonen ungeachtet ihrer Schweigepflicht die nachfolgend abschliessend aufgezählten Feststellungen unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde melden müssen. Die Bestimmung richtet sich an die gleichen Berufsgruppen wie § 22, so dass diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 verwiesen werden kann. Mit unverzüglich ist - im Hinblick auf die gemachte Feststellung - ohne ungebührlichen Verzug zu verstehen.

In Buchstabe a werden wie im geltenden Recht die aussergewöhnlichen Todesfälle aufgezählt. Neu wird präzisiert, dass diese insbesondere bei Unfall, Delikt oder Selbsttötung gemeldet werden müssen. Als aussergewöhnlich gilt:

- ein plötzlicher oder unerwarteter Tod,
- ein gewaltsamer Tod oder
- wenn die Todesumstände unklar sind.

Nicht aussergewöhnlich ist ein Tod nur, wenn er die logische Folge einer bekannten Krankheit, das heisst eines natürlichen inneren Geschehens darstellt, und kein Hinweis auf einen medizinischen Behandlungsfehler besteht.

Ebenfalls wie im geltenden Recht werden in Buchstabe b die schweren Körperverletzungen aufgezählt. Neu wird präzisiert, dass diese unabhängig davon zu melden sind, ob diese durch Unfall, Delikt oder Selbstzufügung entstanden sind. Der Begriff der schweren Körperverletzung ist entsprechend des Straftatbestandes von Artikel 122 StGB zu verstehen. Als solche gelten:

- eine unmittelbare Lebensgefahr als Folge der Körperverletzung selbst (und nicht der Verletzungsmethode);
- die Verstümmelung des Körpers, eines wichtigen Organs oder Glieds;

- das Unbrauchbarmachen eines wichtigen Organs oder Glieds;
- eine andauernde und irreversible Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit oder Geisteskrankheit als Folge der Körperverletzung;
- eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der geistigen Gesundheit als Folge der Körperverletzung;
- die arge und bleibende Entstellung des Gesichts.

Nach Lehre und Rechtsprechung gelten als schwere Körperverletzung<sup>37</sup>:

- die Verstümmelung oder das Unbrauchbarmachen eines Armes, eines Beines, einer Hand oder eines Fusses, aber auch eines Handgelenkes, eines Ellenbogens, einer Schulter, eines Knie- oder Hüftgelenkes sowie das Endglied eines Daumens;
- die Verstümmelung oder das Unbrauchbarmachen eines lebenswichtigen Organs, wobei bei paarigen Organen wie Niere, Auge oder Ohr auch die Beeinträchtigung des einen genügt;
- eine Körperverletzung, welche einen lang andauernden Spitalaufenthalt mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat;
- eine Körperverletzung mit erheblicher Einbusse der Lebensqualität als Folge;
- die Übertragung einer lebensgefährlichen menschlichen Krankheit, wie HIV;
- ein schwerer medizinischer Eingriff ohne (zumindest vermutungsweiser) Einwilligung der Patientin oder des Patienten (oder bei Urteilunfähigkeit der gesetzlichen oder eingesetzten Vertretung);
- ein Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Frau;
- eine Vergewaltigung<sup>38</sup>.

Mit Buchstabe c wird neu eine Meldepflicht eingeführt, wenn Wahrnehmungen von Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie- oder Gesundheitsberuf ausüben, bei Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahre oder Schutzbefohlenen auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen. Mit Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben sind dabei die Tatbestände der Artikel 111 bis 136 StGB gemeint und mit Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität die Tatbestände der Artikel 187 bis 212 StGB. Als Schutzbefohlene gelten zu schützende Personen analog Artikel 192 StGB<sup>39</sup>:

- Anstaltspfleglinge die sich zur Behandlung oder Pflege in Spitälern, psychiatrischen und anderen Kliniken, Kuranstalten, Altersheimen oder ähnlichen Institutionen befinden, wobei unerheblich ist, ob sie sich aufgrund einer amtlichen Verfügung oder freiwillig dort aufhalten;
- Anstaltsinsassen, die zur Verwahrung oder blossen Versorgung in eine Anstalt eingewiesen worden sind;
- Gefangene, Verhaftete oder Beschuldigte gegen die eine Strafuntersuchung geführt wird oder an denen eine Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Der bisherige Absatz 2 wird, wie schon unter Punkt 4.10 ausgeführt, neu formuliert und präzisiert. Meldepflichtige Personen sollen im Sinne einer Ausnahme auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verzichten dürfen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

---

<sup>37</sup> Vgl. ROTH, Andreas A. / BERKEMEIER, Anne. In: NIGGLI, Marcel Alexander; WIPRÄCHTIGER, Hans (Hrsg.): Basler Kommentar zum Strafrecht II, 2. Auflage, Basel 2007, N 16 ff. zu Art. 122

<sup>38</sup> Vgl. ROTH/BERKEMEIER, BSK - StR II, N 31 zu Art. 122, MAIER, Philipp. In: NIGGLI, Marcel Alexander; WIPRÄCHTIGER, Hans (Hrsg.): Basler Kommentar zum Strafrecht II, 2. Auflage, Basel 2007, N 19 zu Art. 190 in Verb. mit N 55 zu Art. 189 und TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 12 zu Art. 122 und N 13 zu Art. 190.

<sup>39</sup> Vgl. TRECHSEL, StGB Praxiskommentar, N 2 ff. zu Art. 192.



- Der Verzicht auf die Meldung muss im Interesse der eigenen Patientin, beziehungsweise des eigenen Patienten geboten sein und
- durch den Verzicht auf die Meldung darf keine Gefährdung von Drittpersonen in Kauf genommen werden.

Neu wird demzufolge nicht mehr auf die Interessen des Behandlungsauftrags abgestellt, da der Behandlungsauftrag bei urteilsunfähigen Personen in der Regel von Drittpersonen stammt, bei welchen es sich in bestimmten Fällen um die Täterin beziehungsweise den Täter handeln kann. Wird demnach ein Kind von seinen Eltern misshandelt, so ist der behandelnde Arzt zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, wenn die Meldung im Interesse des Kindes liegt und zwar selbst dann, wenn der von den Eltern erteilte Behandlungsauftrag eine Meldung konkret verbietet. Weiter darf, wenn keine Gefahr für Dritte besteht, nicht mehr einfach generell von einer Meldung abgesehen werden. Künftig darf nur noch dann auf die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verzichtet werden, wenn dadurch keine Gefährdung einer Drittperson in Kauf genommen wird. Kann die Gefährdung einer Drittperson nicht zweifelsohne ausgeschlossen werden, muss eine Meldung erfolgen. Besteht somit die Gefahr, dass künftig auch die Geschwister eines misshandelten Kindes von der gleichen Täterschaft gepeinigt werden, so muss der behandelnde Arzt zwingend eine Meldung erstatten, selbst dann, wenn die Meldung nicht im Interesse des aktuell misshandelten Kindes liegt.

Verzichtet eine meldepflichtige Person nach den genannten Voraussetzungen auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde, so muss sie neu die Aufsichtsbehörde (konkret die VGD) darüber orientieren. Die Orientierung erfolgt in anonymisierter Form und dient der Aufsichtsbehörde dazu, sich ein Bild über das Ausmass derartiger Fälle zu machen. Auch erhält die Aufsichtsbehörde so die Möglichkeit, allgemeingültige Weisungen zu erlassen, wenn sich dies als erforderlich erweisen sollte.

Weiter wird die in Absatz 2 bisher vorgesehene Ausnahme (von der Ausnahme) obsolet, wonach eine Meldung an die Kinderschutzhilfe erfolgen muss, wenn das Opfer minderjährig ist. Dies weil in Absatz 1 Buchstabe c eine neue generelle Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörde für derartige Fälle eingeführt wird. Dazu erfolgt die Benachrichtigung der Kinderschutzhilfe in der Praxis schon heute durch die Strafverfolgungsbehörde. Weiter würde eine Meldepflicht an die Kinderschutzhilfe der geplanten Änderung des ZGB im Bereich Kinderschutz widersprechen, wonach die Kantone keine weiteren Meldepflichten an die Kinderschutzhilfen mehr vorsehen dürfen (vgl. oben unter Punkt 4.8).

Umgekehrt sind Meldungen an die Strafuntersuchungsbehörden nur von untergeordneter Bedeutung, wenn bereits zuvor die KESB informiert worden ist und diese zur Problembehandlung besser geeignet ist. Zu denken ist beispielsweise an den psychosozial indizierten Suizidversuch eines minderjährigen Jugendlichen. In diesem Fall kann die KESB durch die Abklärung der Familienverhältnisse und der Organisation von geeigneten Unterstützungsmassnahmen durch Fachpersonen wohl mehr beitragen als die Strafuntersuchungsbehörde. In Absatz 3 wird deshalb neu festgehalten, dass eine Meldung an die Strafuntersuchungsbehörde unterbleiben kann, wenn schon eine (freiwillige) Meldung gestützt auf § 22 Absatz 2 Buchstabe h erfolgt ist. Sollte die KESB in einem solchen Fall zur Auffassung gelangen, dass gleichwohl eine Strafuntersuchung angezeigt wäre, kann auch sie anschliessend noch eine Meldung an die Strafuntersuchungsbehörde erstatten.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass in den unter Absatz 1 in den Buchstaben a bis c aufgeführten Fällen in der Praxis immer eine Meldung zu erfolgen hat. Entweder

- eine personifizierte Meldung des konkreten Falles an die Strafuntersuchungsbehörde (gemäss Absatz 1),
- eine personifizierte Meldung des konkreten Falles an die KESB (gemäss Absatz 3) oder
- eine anonymisierte Meldung des konkreten Falles an die Aufsichtsbehörde (gemäss Absatz 2).

### **5.3 zu § 45 Absatz 3: Auskünfte an Bezugspersonen**

§ 45 Absatz 3 enthält künftig nur noch einen Verweis auf die bei Urteilsunfähigkeit vertretungsberechtigten Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB. Bezugspersonen sind demnach:

- die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichneten Personen;
- der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, der einen gemeinsamen Haushalt mit der Patientin oder dem Patienten führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Person, die mit der Patientin oder dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlichen Beistand leistet;
- die Nachkommen, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Eltern, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Geschwister, wenn sie der Patientin oder dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die Auflistung ist kumulativ zu verstehen. Alle der in Artikel 378 Absatz 1 ZGB erwähnten Personen gelten als Bezugspersonen, für welche die Zustimmung zur Auskunftserteilung vermutet werden darf, sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss (§ 45 Absatz 2 GesG).

## **6 Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die vorgeschlagene Änderung des GesG führt zu einer personellen Entlastung in der VGD, insbesondere weil sich die betreffenden Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben, gegenüber den KESB (seit deren Einführung per 1. Januar 2013) nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen. Konkret kann die unter Punkt 2.2 erwähnte Volontariatsstelle wieder aufgehoben werden.

## **7 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage geprüft und mit Schreiben vom 10. November 2014 festgestellt, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **8 Verfassungsmässigkeit**

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind in der einen oder anderen Form schon bei diversen anderen Kantonen geltendes Recht.

## **9 Bezug zum Regierungsprogramm**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Regierungsprogramm 2012-2015 (und in der Jahresplanung 2014) nicht vorgesehen.

## **10 Regulierungsfolgenabschätzung**

Von der vorgeschlagenen Änderung des GesG ist der gesamte Gesundheitsbereich im Kanton Basel-Landschaft betroffen. Mit Ausnahme der kantonalen Spitalbetriebe handelt es sich dabei ausschliesslich um KMU beziehungsweise um eine Vielzahl selbständigerwerbender Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben. Die Revision führt primär zu einer administrativen Entlastung, da sich die betreffenden Berufsgruppen gegenüber den KESB nicht mehr von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen (§ 22 Absatz 2 Buchstabe h GesG). Lediglich die Pflicht, Wahrnehmungen melden zu müssen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder von Schutzbefohlenen schliessen lassen (§ 23 Absatz 1 Buchstabe c GesG) kann zu einer zusätzlichen administrativen Belastung führen. Diese dürfte aber sehr gering ausfallen, da derartige Fälle einerseits nicht sehr zahlreich sind und andererseits bisher schon freiwillig gemeldet werden konnten. Der Polizei-Kriminal-Statistik der Kantonspolizei des Kantons Basel-Landschaft kann für das Jahr 2013 entnommen werden, dass bei dieser insgesamt 31 Delikte gegen Leib und Leben und 48 Delikte gegen die sexuelle Integrität registriert wurden, bei welchen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Opfer waren. Ob es sich bei den Anzeigerstattern um Personen handelt, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben, wird in der Polizeistatistik nicht erfasst.

## **11 Stellungnahme des KMU-Forums**

Das KMU-Forum hat sich an seiner Sitzung vom 27. August 2014 mit der Vorlage zur Änderung der Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Meldepflicht im GesG befasst und mit Schreiben vom 1. September 2014 mitgeteilt, dass die Änderung des Gesundheitsgesetzes ohne Änderungsvorschlag gutgeheissen wird.

## **12 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 9. Juli 2014 hat die VGD interessierte Kreise bis zum 10. Oktober 2014 eingeladen, sich zur Vorlage vernehmen zu lassen. Bei der VGD eingetroffen sind insgesamt 33 Vernehmlassungsantworten. In keiner Vernehmlassungsantwort wurde die Vorlage abgelehnt. Das Kantonsgericht beziehungsweise die Geschäftsleitung der Gerichte hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Seitens der politischen Parteien haben sich BDP, CVP, EVP, FDP die Liberalen, SP und SVP vernehmen lassen, seitens der Gemeinden der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie die Gemeinden Allschwil, Arboldswil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Gelterkinden, Hölstein, Lausen, Münchenstein, Nenzlingen, Niederdorf, Oberwil, Ormalingen, Pfeffingen, Schönenbuch, Therwil, Titterten und Waldenburg, welche sich der Stellungnahme des VBLG anschliessen sowie Binningen, welche noch ergänzende Bemerkungen

kungen anbringt. Weiter haben sich vernehmen lassen, die Ärztesgesellschaft Baselland (AeG BL) sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Basellandschaft in einer gemeinsamen Stellungnahme.

Folgende Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat (inhaltlich) übernommen:

- den geltenden § 23 Absatz 2 GesG beizubehalten, wonach im Interesse des Behandlungsauftrages ausnahmsweise von einer Meldung abgesehen werden darf, wenn keine Gefahr für Dritte besteht;
- § 45 Absatz 3 GesG dahingehend neu zu formulieren, wonach auf die (geltende) Unterteilung in zwei Personengruppen verzichtet und allgemein auf Artikel 378 Absatz 1 ZGB verwiesen werden soll.

Folgende Anregungen wurden nicht übernommen:

- unter § 22 Absatz 2 GesG auch die Hilfspersonen der KESB (zum Beispiele externe Sozialdienste) aufzuführen, da diese Hilfspersonen keine Behördeneigenschaften aufweisen, dies gemäss Artikel 321 Absatz 3 StGB aber unabdingbare Voraussetzung für einen kantonalen Befreiungstatbestand zum Berufsgeheimnis ist;
- auf die in § 23 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Meldepflicht bei schweren Delikten gegen Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre oder Schutzbefohlene zu verzichten, da aufgrund der Verletzlichkeit der aufgeführten Personengruppe ein besonderer Schutzbedarf besteht und weil die Aufnahme einer entsprechenden Meldepflicht im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich unterstützt worden ist.

### **13 Antrag**

Dem Landrat wird beantragt, die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 25. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

---

## Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom ...

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 22 Absatz 1 und 2 Buchstaben c bis h

<sup>1</sup> Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben, sowie ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

<sup>2</sup> Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

- c. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;
- d. gegenüber den Auskunftsberechtigten gemäss § 45;
- e. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- f. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;
- g. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die Freiheit, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
- h. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

### § 23 Meldepflicht

<sup>1</sup> Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberuf ausüben, sowie ihre Hilfspersonen, melden ungeachtet der Schweigepflicht unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde:

- a. aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere bei Unfall, Delikt oder Selbsttötung;
- b. schwere Körperverletzungen, unabhängig davon, ob sie durch Unfall, Delikt oder Selbstzuefügung entstanden sind;

---

<sup>1</sup> SGS 901, GS 36.0808

c. Wahrnehmungen bei Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahre oder Schutzbefohlenen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen.

<sup>2</sup> Meldepflichtige Personen dürfen auf eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde verzichten, wenn dies im Interesse ihrer Patientin oder ihres Patienten geboten ist und dadurch keine Gefährdung von Dritten in Kauf genommen wird. Sie orientieren in diesem Fall die Aufsichtsbehörde ohne die Identität ihrer Patientin oder ihres Patienten preiszugeben.

<sup>3</sup> Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde kann ebenfalls unterbleiben, wenn schon eine Meldung gestützt auf § 22 Absatz 2 Buchstabe h an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt ist.

### **§ 45 Absatz 3**

<sup>3</sup> Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. April 2015 in Kraft.